

Betrifft:

Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Reiter, Binder u.a., betreffend die Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes

B e r i c h t
d e s
K o m m u n a l - A u s s c h u s s e s

Der Kommunalunterausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. November 1981 und der Kommunalausschuß in seiner Sitzung am 12. November 1981 mit dem Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Reiter, Binder u.a., betreffend die Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag der Abgeordneten Reiter, Binder u.a. wird abgeändert und hat wie aus der Beilage ersichtlich zu lauten:

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z. 1:

Durch diese Änderung werden Vertragsbediensteten Dienstzeiten, die sie vor ihrem 18. Lebensjahr zu einer Gemeinde zurückgelegt haben, für den Anspruch und das Ausmaß der Abfertigung und der Kündigungsfrist berücksichtigt, um diese Vertragsbediensteten jenen Vertragsbediensteten gleichzustellen, die in einem Lehrverhältnis zu einer Gemeinde nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes stehen.

Zu Z. 5:

Die Änderungen der angeführten Entlohnungsstufen im § 21 erfolgen in Angleichung an die analogen Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976.

Zu Z. 7:

Die Änderung im § 32 erfolgt aus formellen Gründen.

Zu Z. 9:

Die Änderungen in der Anlage B (Übergangsbestimmungen) waren notwendig, da durch die ab 1. Juli 1981 geltenden Gehaltsansätze sich in vielen Fällen bei der Ermittlung der Dienstzulagen ein Minderbetrag gegenüber den vor dem 1. Juli 1981 gebührenden ergeben würde. Im Abs. 4 ist eine Regelung für den Fall einer allgemeinen Gehaltserhöhung vorgesehen.

Prof. Wallner
Berichterstatter

Romedner
Obmann